





## Verordnung

**Sesamministeriums vom 26. Juli 1914, womit Maßnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden.**

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, werden, infolge Beschlusses des Gesamministeriums nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung, auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes zeitweilig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder suspendiert.

Hierdurch treten alle in den §§ 3 bis 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bezeichneten Wirkungen ein.

In Bezug auf die Bestrafung von Übertretungen der in diesen Paragraphen enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und der Übertretungen der auf Grundlage des § 8 des letzterwähnten Gesetzes erlassenen polizeilichen Anordnungen findet der § 9 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## Ordinanza

**del 26 luglio 1914 del Ministero complessivo, con la quale vengono ordinate eccezioni alle leggi vigenti.**

In conformità alla legge 5 maggio 1869, B. L. I. No. 66, e in seguito a concluso del Ministero complessivo, dopo ottenuta la Sovrana approvazione, vengono in base all'articolo 20 della legge fondamentale dello Stato 21 dicembre 1867, B. L. I. No. 142, sui diritti generali dei cittadini, temporaneamente sospese le disposizioni degli articoli 8, 9, 10, 12 e 13 di questa Legge fondamentale dello Stato per tutti i Regni e Paesi rappresentati nel Consiglio dell'Impero.

Con ciò subentrano tutti gli effetti indicati nei §§ 3 fino a 7 della Legge 5 maggio 1869, B. L. I. No. 66.

Riguardo alla punizione di contravvenzioni alle prescrizioni e ai divieti contenuti in questi paragrafi, come pure alle disposizioni e agli ordini emanati dalle autorità per l'esecuzione delle stesse, nonché delle contravvenzioni alle disposizioni di polizia emanate in base al § 8 di detta legge sarà applicato il § 9 di questa legge.

L'ordinanza entra in vigore con il giorno della pubblicazione.

die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

### § 3.

1. Wer gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zu erzwingen, wird bestraft, wenn die Verabredung ein pflichtwidriges Verhalten der im § 2 angeführten Art den öffentlichen Dienst, den Dienst in einem staatlichen Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung zu stören.

2. Wer in der Absicht, einen solchen Dienst oder Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benutzung entzieht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

### § 4.

1. Wer vorsätzlich seine durch Vertrag oder Vorschrift begründete Pflicht verletzt, für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, solche Gegenstände oder Truppen zu befördern oder Arbeiten auszuführen, oder

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, Beförderung oder Arbeit, der vorsätzlich durch Verletzen seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

### § 5.

Sind durch eine der in den §§ 2 bis 4 angeführten Handlungen die militärischen Interessen der Monarchie oder eines Bundesgenossen gefährdet worden, so ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

In den Fällen des § 4 kann daneben auf die dort bestimmte Geldstrafe erkannt werden.

### § 6.

Die Strafbestimmungen der §§ 2 bis 5 sind auch von den Militärgerichten gegen die im § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, B. L. I. No. 236, betreffend die Kriegseinstellungen, angeführten Personen anzuwenden, soweit sie nach dieser Gesetzesstelle der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

### § 7.

Unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung der in den §§ 2 und 3 bezeichneten strafbaren Handlungen kann die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen durch ihre Organe die sofortige Entlassung des schuldigen Bediensteten, sowohl der Staats- als der Privatbahnen ohne weiteres Verfahren verfügen und den Vollzug anordnen. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, die von den Organen der Generalinspektion verfügte Entlassung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Wegen derselben Handlungen kann hinsichtlich der Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt, der den Gefälldienst beim Eisenbahn- und Schiffsverkehrskehre und bei der Post besorgenden Staatsbediensteten und der staatlichen Druckereien die Entlassung durch die den betreffenden Ministerien unmittelbar untergeordneten Dienststellen ausgesprochen werden.

Gegen diese Erkenntnis kann binnen 14 Tagen die Beschwerde an das zuständige Ministerium erhoben werden.

navigazione o di un'impresa stante sotto tutela dello Stato, il quale in unione con altri e nell'intenzione di disturbare il servizio o l'esercizio, rifiuta o trascurate dei tutto o in parte di adempiere i propri doveri, oppure eseguisce il suo lavoro in un modo che è atto a dificultare il servizio o l'esercizio, sarà punito per delitto con altro resto rigoroso da sei settimane fino a un anno.

### § 3.

1. Chi usa un mezzo d'intimidimento o violenza contro un altro, per conseguire, diffondere o effettuare forzatamente un accordo diretto a perturbare, con un contegno contrario al dovere della specie indicata nel § 2, il servizio pubblico, il servizio in un esercizio dello Stato o l'esercizio di una ferrovia, di un'impresa di navigazione o di un'impresa stante sotto la tutela dello Stato,

2. chi nell'intenzione di disturbare un simile servizio o esercizio, danneggia o sottrae all'uso mezzi o arredi d'esercizio, sarà punito per delitto con arresto rigoroso da sei settimane fino a un anno.

### § 4.

Chi deliberatamente viola il proprio dovere fondato in un contratto o regolamento, di fornire oggetti del fabbisogno di guerra per la forza armata della Monarchia o di un alleato, di trasportare simili oggetti o truppe o di eseguire lavori,

2. il sottofornitore, mediatore o addetto a una simile fornitura, trasporto o lavoro, che deliberatamente violando i propri doveri pregiudica o frustra la prestazione, sarà punito per delitto con arresto rigoroso da sei settimane fino a un anno.

Oltre alla pena d'arresto si potrà in ambidue i casi infliggere una multa fino a ventimila Corone.

### § 5.

Se per una delle azioni menzionate nei §§ 2 fino a 4 furono pregiudicati gli interessi militari della Monarchia o di un alleato, si pronuncerà l'arresto rigoroso da tre mesi fino a tre anni.

Nei casi del § 4 si potrà oltracciò infliggere la multa ivi stabilita.

### § 6.

Le disposizioni penali dei §§ 2-5 saranno applicate anche contro le persone menzionate nel § 9 della Legge 26 dicembre 1912, B. L. I. No. 236, concernente le prestazioni di guerra, in quanto le stesse sottostiano secondo questo passo di legge alla giurisdizione militare.

### § 7.

Indipendentemente dalla persecuzione penale delle azioni punibili indicate nei §§ 2 e 3, l'ispezione generale delle ferrovie austriache potrà a mezzo dei propri organi disporre senz'altro procedura l'immediato licenziamento dei funzionari colpevoli, tanto delle ferrovie dello Stato che di quelle private, e di ordinarne l'esecuzione. L'Amministrazione ferroviaria è obbligata a mettere in immediata esecuzione il licenziamento disposto dalla ispezione generale.

Per le stesse azioni potrà pronunciarsi delle autorità di servizio dipendenti direttamente dai rispettivi Ministeri il licenziamento riguardo agli addetti delle poste e telegrafi, ai funzionari dello Stato che disimpegnano il servizio di finanza nel movimento ferroviario e di navigazione e presso la posta, e agli addetti delle stamperie dello Stato.

### § 3.

1. Tko se protiv drugoga posluži sredstvom za strasvanja ili silom u svrhu, da se postigne, da se rasiri ili da se silomice provede dogovori, koji ide za tim, da se kršenjem dužnosti vlada na način naveden u §-u 2 te time ometa javnu službu, službu u državnoj radnji ili promet željeznice, plovištenog poduzeća ili poduzeća zaštićenog od države,

2. Tko u namjeri, da takovu službu ili radnju ometa, osjećuje prometna sredstva ili prometne uređbe ili ih odzanimlje od uporabe, kaznit će se zbog prestupka strogim zatvorom od šest sedmica do godine dana.

### § 4.

1. Tko namjerice povrijedi dužnost osnovanu na ugovoru ili propisu, da obstrbi oružanu silu monarhije ili njezina saveznika predmetima ratnih potrebstina, da takove predmete ili vojsku otpremi ili da izvrši radnje,

2. podredni dobavljač, posrednik ili namještenik kod takove obstrbe, otpreme ili radnje, koji povredom svojih dužnosti namjerice dovadja u pogibelj činjene ili ga osujećuje,

kaznit će se zbog prestupka strogim zatvorom od jednog mjeseca do godine dana.

Uz kaznu slobode može se nametnut u oba slučaja globa do dvadeset tisuća kruna.

### § 5.

Ako su jednim od djela označenih u §§-ima 2 do 4 dovedeni u pogibelj vojnički interesi monarhije ili njezina saveznika, sudit će se na strogi zatvor od tri mjeseca do tri godine.

U slučajevima §-a 4. može se uz to suditi na globu, koja je onde određena.

### § 6.

Kaznene odredbe §§-a 2. do 5. primjenit će i vojnički sudovi protiv osoba navedenih u §-u 9. zakona 26. decembra 1912., L. d. z. br. 236. o ratnim činjenjima, ako su te osobe po tome zakonu podložne vojničkoj sudbenosti.

### § 7.

Neodvisno o progonu kaznenoga suda protiv kaznivih djela označenih u §§-ma 2. i 3. može generalna inspekcija austrijskih željeznica po svojim organima ončas bez daljnega postupka odrediti otpust krivim pro-nadjenog namještenika, i to državnih i privatnih željeznica te narediti provedbu. Željeznička uprava je dužna, da bezodvlatno provede otpust određen od organa generalne inspekcije.

Zbog istih djela mogu izreći otpust službene vlasti, koje su neposredno potdijene odnosnim ministarstvima, u pogledu namještenika poštanskog i telegrafskog zavoda, državnih namještenika, koji opremaju dohodarsku službu pri željezničkom i plovištenom prometu i kod pošte te namještenika državnih tiskara.

Protiv tih presuda može se uložiti pritužba na nadležno ministarstvo u roku od 14 dana. Pritužba nema odgodno moći.

§§ 78. do 84. carske naredbe od 16. novembra 1851., L. d. z. br. 1 od g. 1852., zatim disciplinarni propisi, koji vrijede za državne namještenike, ostaju na snazi, ako se ne kose sa prije spomenutim odredbama.

## del 26 luglio 1914 sivo, con la qu giurisdizione p civili che si ren punibili contro la

In base al § 14 Nr. 131, sul regolamento militare, il Ministero di efficacia per i regni e dell'Impero, quanto si

Le persone sog. civili vengono, cominciazione di questa orazione penale della r non autorizzato, della a violare un obbligo di spionaggio e di altre altre azioni che hanno la forza armata o le vantaggio per il nemico prestare obbedienza a o per un reato comm più severamente.

Reati che furono mine dovranno perseg

## ukupnoga minist 1914, kojom se ci ješe kažnjivim države, podreduj

Na temelju §-a z. br. 131., o vojničko branstvo, ukupno mi i zemlje zastupane u Osobe podložne ova podreduju se po ova naredba, kazneno zločina nedozvoljeno maganja u vojnoj i u uhodarenju i u drugim djela i u uzevanju i u jateljju, na dje za vojničkog politika i takovim činjenjima ko

Kaznjiva djela, pomenutog vremena

§ 78. do 84. carske naredbe od 16. novembra 1851., L. d. z. br. 1 od g. 1852., zatim disciplinarni propisi, koji vrijede za državne namještenike, ostaju na snazi, ako se ne kose sa prije spomenutim odredbama.

## Kaiserlich

vom 26. Juli 19

Unterstützung von







8. Die königliche Regierung ist gerne bereit, Aufklärungen über die Aeusserungen zu geben, welche ihre Beamten in Serbien und im Auslande nach dem Attentate in Interviews gemacht haben und die nach der Behauptung der k. u. k. Regierung der Monarchie feindselig waren, sobald die k. u. k. Regierung die Stellen dieser Ausführungen bezeichnet und bewiesen haben wird, dass diese Ausführungen von den betreffenden Funktionären tatsächlich gemacht worden sind. Die königliche Regierung wird selbst Sorge tragen, dass die nötigen Beweise und Ueberführungsmittel hierfür zu sammeln.

(Der k. u. k. serbischen Regierung müssen die bezüglichen Interviews ganz genau bekannt sein. Wenn sie von der k. u. k. Regierung verlangt, dass diese ihr allerlei Details über diese Interviews liefere und sich eine formelle Untersuchung hierüber vorbehält, zeigt dies, dass sie auch diese Forderung nicht ernstlich erfüllen will.)

10. Die königliche Regierung wird, insofern dies nicht schon in dieser Note geschehen ist, die k. u. k. Regierung von der Durchführung der in den vorstehenden Punkten enthaltenen Massnahmen in Kenntnis setzen, sobald eine diesbezügliche Massregel angeordnet und durchgeführt wird.

Die königlich serbische Regierung glaubt, dass es im gemeinsamen Interesse liegt, die Lösung dieser Angelegenheit nicht zu überstürzen und ist daher, falls sich die k. u. k. Regierung durch diese Antwort nicht für befriedigt erachten sollte, wie immer, bereit, eine friedliche Lösung anzunehmen, sei es durch Uebertragung der Entscheidung dieser Fragen an das internationale Gericht in Haag, sei es durch Ueberlassung der Entscheidung an die Grossmächte, an der Ausarbeitung der von der serbischen Regierung am 18. (31.) März 1908 abgegebenen Erklärung mitgewirkt haben.

## Vom Tage.

**Ultimatum — Kriegserklärung.** Vielfach ist die irri Meinung verbreitet, daß ein Ultimatum schon die Kriegserklärung bedeute. Hierzu äußert sich ein Kenner des Völkerrechtes folgendermaßen: „Es ist wohl überflüssig zu sagen, daß ein Ultimatum noch keine Kriegserklärung bedeutet. Ein Ultimatum besagt nur, daß die Regierung, die es stellt, nicht weiter verhandelt, daß es ihr letztes Wort ist. Dabei ist noch nicht gesagt, daß sie dann sofort zum Kriege schreitet, sie kann sich für andere Maßregeln entscheiden, wie z. B. Abbruch der diplomatischen Beziehungen, eine Blockade und dergleichen mehr. Natürlich kann sie auch sofort zum Neuzerßen, d. h. zum Krieg schreiten, wenn sie will, aber sie muß nicht. Darüber, ob nach einem Ultimatum noch eine förmliche Kriegserklärung nötig ist, sind die Gelehrten nicht ganz einig. Früher wurde das Völkerrecht in dieser Hinsicht sehr verschiedenartig ausgelegt. Der erste Haager Kongreß hat ausdrücklich eine förmliche Kriegserklärung vorgeschrieben. Im Jahre 1859 erfolgte nach dem Ultimatum keine Kriegserklärung an Piemont, 1866 erklärten Preußen und Italien förmlich den Krieg an Oesterreich, 1870 tat Frankreich durch seinen Geschäftsträger in Berlin daselbe. Italien hat vor drei Jahren förmlich, und zwar ebenfalls durch seinen Geschäftsträger in Konstantinopel den Krieg erklärt. Daselbst taten die Balkanstaaten 1912; der zweite Balkankrieg dagegen wurde ohne Kriegserklärung *via facti* begonnen. Einen sachlichen Unterschied macht die Einhaltung der Form natürlich nicht, das Rechtsverhältnis zwischen den kriegführenden Staaten ist das gleiche, gleichviel, ob der Krieg formell erklärt worden ist oder nicht.“

**Den Inhabern von Spareinlagen.** Den Beobachtungen nach zu schließen, welche bei den Wiener Geldinstituten im allgemeinen und Sparkassen im besonderen gemacht werden, wickelt sich der Einlagenverkehr in durchaus gewohnter Weise ab. Bei einzelnen Instituten finden wohl das gewöhnliche Maß überschreitende Einlagenrückforderungen statt, doch steht die Erscheinung einerseits mit dem bevorstehenden Mietzinstermine, andererseits mit den Einrückungen zur Heeresdienstleistung im Zusammenhange. Eine Beunruhigung des sparrenden Publikums ist aber bisher nirgends wahrnehmbar. Die Einleger haben auch tatsächlich nicht die geringste Veranlassung, ihre Einlagen aus den Sparkassen herauszuziehen, und können sich selbst nicht besser vor einem Verluste ihrer Ersparnisse schützen als dadurch, daß sie ihr Geld bei den Sparkassen belassen. Ein jeder mag sich doch vor Augen halten, daß für die Einlagen der Sparer die weitesten Sicherheiten geboten sind durch das eigene Vermögen der Sparkasse, weiter durch die durchaus fundierten Forderungen derselben und schließlich durch die Kapitalkraft der hinter der Mehrheit der Sparkassen stehenden Garantgemeinden. Es ist freilich wahr, daß der Kriegszustand, in dem sich die Monarchie augenblicklich befindet, die phantastischsten Gerüchte zeitigt und von gewissenlosen, meist sich jeder Verantwortung entziehenden Individuen der Versuch gemacht wer-

den wird, um des eigenen Vorteiles willen böswillige Ausstreunungen zu machen, welche auf ängstliche Gemüter ihre Wirkung nicht verfehlen. Im vollen Bewußtsein der Verantwortlichkeit für eine gewissenhafte Information der Öffentlichkeit muß daher davor gewarnt werden, daß die Sparer sich von einer Strömung der Angst oder von einer Agitation hinreissen lassen, welche in unvernünftiger, ja selbst gewissenloser Weise zu einer unüberlegten Behebung der Einlagen aus den Sparkassen und den anderen Geldinstituten, die gleichfalls Verweise gestärkter Fundierung und Liquidität gegeben haben, rät, und in ihrem eigenen Interesse muß der Bevölkerung eindringlichst empfohlen werden, Besonnenheit und ruhiges Blut zu bewahren.

**Einiges über die Ordnung in der Stadt.** Wie das so zu sein pflegt: Ein erster Anlaß wird zum Gemeingut der untersten Volksschichten, nicht seinem Gehalte, sondern der robusten Lat nach und wird mißbraucht! So auch bei uns! Einige an und für sich berechtigte Demonstrationen wurden volkstümlich im schlechtesten Sinne des Wortes — der Anfang der Bewegung war vielleicht begründet, ihr Ausgang ist roh, ist tendenziös und politisch. Wir, die immer selbstlos die Interessen der Monarchie vertreten haben und glauben, unsere Tendenz seit dem 28. Juni viel klarer und präziser zum Ausdruck gebracht zu haben, als hunderte anderer Blätter, wir protestieren gegen eine solche Wendung, gegen eine solche Ausbeutung der Situation, weil wir überzeugt sind, daß die Monarchie in diesem Augenblicke einen Zusammenschluß all ihrer Kräfte dringend nötig habe und im Interesse der inneren Ruhe, der äußeren Einheit, das Hervortreten einzelner Nationen oder Parteien nicht dulden könne, weil dadurch Bestimmungen mitunter gefährlicher Art geschaffen werden können. Sehr bedauerlich ist es, wenn Zwischenfälle, wie sie hier gerügt werden, gewissermaßen amtlichen Charakter erhalten, in dem Individuen zweifelhaftester Art, mit der schwarz-gelben Aembinde versehen, in trunkenem und, was noch ärger ist, in nüchternem Zustande die Gewalt, welche ihnen verliehen ward, zu ostentativen Veleidigungen und Demonstrationen ausnützen, wie dies in einigen Fällen festgestellt wurde. Die Behörde, die in diesen bewegten Tagen nicht von allem Kenntnis haben kann, wird auf diesen Sachverhalt mit dem höflichen Ersuchen aufmerksam gemacht, sich die Leute genau anzusehen, die sie mit einem Teile ihrer in Kriegszeiten ebenso enormen wie verantwortungsvollen Rechte ausstattet. Geht es so weiter, so wird man schließlich eigene Organe mit der Aufgabe betrauen müssen, einem gewissermaßen amtlichen Körper eine seiner äußeren Funktion angepasste Seele einzuhauchen!

**Enthebung Wehrpflichtiger von der Einrückung.** Die Militärzentralstellen können Anträgen auf Enthebung wehrpflichtiger Bediensteter von der Einrückung zur Militärdienstleistung nur in den allerdringendsten Fällen und nur für solche Betriebe willfahren, die für Militärzwecke arbeiten. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß der Einbringung von Enthebungsgesuchen keine aufschiebende Wirkung in bezug auf die Einrückungspflicht zukommt. Bitten um Befreiung von Pferden von der Einrückung können nicht berücksichtigt werden.

**Erleichterungen des Geschäftsverkehrs.** Das Handelsministerium hat sämtliche politische Handelsstellen angewiesen, bis auf weiteres, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, alle Erleichterungen des Geschäftsverkehrs in Ansehung des Ladenschlusses und der Sonntagsruhe, insbesondere beim Handelsgewerbe eintreten zu lassen.

**Sammlungen für die Familien der Einberufenen.** Die patriotische Stimmung der Bevölkerung der Monarchie kommt auch darin zum Ausdruck, daß von verschiedenen Seiten in den Blättern Aufrufe zu Sammlungen für die Einberufenen und deren Familien veröffentlicht werden. Die Aufrufe werden von der Bevölkerung mit Genugtuung begrüßt und sind auch bereits von Erfolg begleitet. Die Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs erteilt einen Aufruf, an Oesterreichs Frauen zu einer großangelegten Hilfsaktion.

**Oesterreichisch-ungarische Bank.** Bei der Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien wurden 130 Millionen Kronen eingereicht, bei der Budapester Hauptanstalt 40 Millionen. Auch die Nachfrage nach Devisen war eine sehr rege. Es konnte selbstverständlich allen Ansprüchen Genüge geleistet werden.

**Die neue Schatzscheinanleihe.** Die Verhandlungen über eine neue Schatzscheinanleihe haben eine volle Einigung ergeben. Die Bedingungen werden aber noch geheim gehalten.

**Häuserzählung 1910.** Das vor Tagen erschienene 1. Heft des 4. Bandes der Oesterreichischen Statistik enthält die Ergebnisse der mit der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 verbundenen Häuseraufnahme. Im ganzen hat sich herausgestellt, daß im Durchschnitt auf 10.000 bewohnte Häuser nur 223 Nebengebäude entfallen. Die Gesamtzahl der bewohnten Häuser (Hausnummern) beträgt 3.678.065. Wenn die die Hausnummern tragenden Hauptgebäude von den Nebengebäuden getrennt werden, ergibt sich eine Zahl von 3.757.952

Wohngebäuden. Am meisten sind die Nebengebäude in den Alpenländern vertreten, wo durchschnittlich 398 Wohnnebengebäude auf 10.000 bewohnte Häuser entfallen, in den Sudetenländern nur 295, in den Karpatenländern 257. In den Karpatenländern sind die Nebengebäude am seltensten vertreten, es entfallen nur 52 auf 10.000 bewohnte Häuser. Die Frage nach der Verteilung der Häuser als Wohnung des Eigentümers hat ein überraschend hohes Verhältnis ergeben, da im ganzen Staatsgebiet von 100 Wohngebäuden 84 zur Wohnung des Eigentümers dienen, in Galizien sogar mehr als 93. Ueber dem Staatsdurchschnitt stehen außerdem noch die Iffern des Landes Istrien und noch einiger Provinzen.

**Einstellung des Telegraphen- und Telephonverkehrs.** Infolge der partiellen Mobilisierung ist der Telegraphenverkehr für Privatangelegenheiten im allgemeinen und auf den istrischen Linien der Interurbane Telephonverkehr für Privatgespräche derzeit eingestellt.

**Der Bahnverkehr.** Auf den österreichischen Bahnen sind die Speise- und Schlafwagen aus dem Verkehr gezogen worden. Diese Waggons sollen im Kriegsfall als Sanitätswagen Verwendung finden.

**Der Orientexpresszug.** Vom 26. Juli ab verkehren die Orientexpresszüge nur von Wien nach Budapest und zurück.

**Schillerreise des Oesterreichischen Flottenvereines.** Infolge der politischen Ereignisse hat die Schillerreise des Oesterreichischen Flottenvereines vorzeitig ihr Ende gefunden. Die Teilnehmer sind bereits in ihre Wohnorte abgereist.

**Für Seefahrer.** Vom k. k. Hafen- und Seefahrerkapitanat in Pola erhalten wir nachstehendes Aviso: Nachstehender Auszug aus der Verordnung des Handelsministeriums vom 2. November 1909 (N.-G.-Bl. Nr. 171) enthaltend besondere Bestimmungen für das Kriegshafengebiet und den Hafen von Pola, wird hiermit verlautbart: Seehandelschiffen und allen anderen Privatfahrzeugen, welche nicht zu Militärzwecken bestimmt sind und den Kriegshafen befahren, ist untersagt: a) sich dem Munitionsetablisement und den Holzkonzernen in Ballelunga innerhalb der Linie zu nähern, welche vom Grenzsteine bei der Spitze Aquazza bis zum Kommunalbade reicht und durch Bogen markiert ist; b) den Barrakaden und Ufern des Ausrüstungs- und Konstruktionsarsenals, sowie den dortselbst vertäuten Objekten, Munitionsbooten nur unter 15 Meter nahe zu kommen. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund der diesfalls bestehenden Verfügungen geahndet.

**Freie Dienststellen.** Beim k. k. Postamt Pola 1 werden einige Diener-Aushilfskräfte aufgenommen. Auf diesen Dienst Reflektierende haben sich bei dem Postamt Pola 1 zu melden.

Es empfiehlt sich, das heutige Blatt wegen der Rundmachungen und Verordnungen, die es enthält, nicht zu zerschneiden.

## Allerlei Meldungen.

**Verlautbarung des Standrechtes.** Wegen der jetzigen kriegerischen Ereignisse wurde in Kroatien-Slawonien, Dalmatien und Bosnien das Standrecht verlautbart, um in diesen Grenzgebieten die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

**Aufnahme der Kriegserklärung im Magnatenhause.** Der Präsident des Magnatenhauses verlas vorgestern das königliche Reskript, womit die Vertagung des Reichsrates ausgesprochen wird. Fürstprimas Czernoch verwies auf die historische Bedeutung und den Ernst des Augenblickes. Im jetzigen Augenblicke fallen die Schranken der politischen Meinungen, führte er aus. Jetzt sind alle einig in fester Treue zum König und in Liebe zum Vaterlande. Die Rede wurde mit lebhaften Applaus auf den König und das Vaterland aufgenommen und hierauf die Sitzung geschlossen.

**Wird Montenegro mit Serbien gehen?** In Cetinje kämpfen zwei Kräfte um die Oberhand, der König und die großserbische Bewegung. Je nachdem der König siegt oder unterliegt, wird es Frieden oder Krieg bedeuten. Montenegro ist gegenwärtig von Rußland fallen gelassen und russische Einflüsse vermögen den König und die Mehrheit der Regierung nicht zu bestimmen, aber es ist jetzt die Frage, ob die Anhänger der großserbischen Idee den König zu terrorisieren und zu etwas zu bewegen vermögen, was er aus eigenem Antrieb nach den schlimmen Erfahrungen des Balkankrieges und der letzten Wochen gewiß nicht tun wird.

**Abhaltung serbischer Militärs.** Auf dem Südbahnhof in Bruck a. d. Mur wurden Montag nachmittags ein aktiver serbischer Major und ein Hauptmann in Zivil sowie zwei serbische Studenten, welche sich auf der Fahrt nach Belgrad befanden, angehalten und unter militärischer Bedeckung nach Graz gebracht, wo sie am Hauptbahnhof von Vertretern der Staatspolizei und einer Militärpatrouille erwartet wurden. Der Vorfall erregte großes Aufsehen. Als bekannt wurde, daß die



berhafteten Serben seien, erschollen Schmährufe gegen Serbien und die Menge nahm eine drohende Haltung an. Man brachte die vier Serben in ein Bureau und von dort in Automobilen zum Korpskommando, von wo sie erst dem Garnisonsgericht und von dort durch die Staatspolizei ins Landesgericht eingeliefert wurden.

**Desertion serbischer Soldaten.** Für die in Serbien herrschende Stimmung ist die Tatsache charakteristisch, daß die Desertionen serbischer Soldaten einen bisher noch nicht erreichten Grad angenommen haben. Die Soldaten desertieren vielfach in voller Uniform und mit den Waffen auf österreichischen Boden und erzählen, daß unter der Mannschaft eine sehr unzufriedene Stimmung herrsche. Die Truppenverschiebungen der letzten Tage, über deren Gründe die Mannschaft nicht aufgeklärt wurde, haben unter den Leuten eine große Unruhe hervorgerufen und sie erklärten, daß sie nach Hause entlassen werden wollen, da sie teilweise auch schlecht verpflegt seien. Die Desertionen serbischer Soldaten dauern an.

**Die Neutralität der Türkei.** „Tanin“ schreibt: So lange der Krieg lokalisiert bleibt, wird die Türkei nichts anderes unternehmen, als die Neutralität beobachten. Wenn aber der Krieg sich auf Europa und die Balkanländer ausbreiten sollte, wird auch die Türkei neue Richtlinien suchen.

**Madame Caillaux — freigesprochen.** Die Frau Caillaux, die sich wegen des Mordes am Chefredakteur des „Figaro“, Calmette, den sie erschoss, um den zähen Kampf des genannten Blattes gegen ihren Gatten, Minister Caillaux, ein Ende zu machen, vor den Geschworenen verantworten mußte, wurde nach langwieriger Verhandlung freigesprochen. So endete nur der sensationelle Prozeß.

## Der Krieg.

### Allgemeine Stimmung.

Wien, 29. Juli. Das heutige „Fremdenblatt“ entwirft folgendes Stimmungsbild:

Der Krieg ist erklärt! Für die Völker Oesterreich-Ungarns gab es schon seit Tagen keinen Zweifel mehr, daß er unabwendbar sei und daß die Einberufungen, die zu den Fahnen eilen, wirklich zum Kampfe ziehen, daß es jetzt wirklich ernst werden muß und daß uns jetzt nichts zurückhalten kann, gegen den Nachbar, der unser erbitterter Feind geworden ist, die Waffen zu gebrauchen. Die Volksstimmung, die mit Wucht hervorgebrochen ist, hat dem Entschlusse der Regierenden die Weihe gegeben. Das Volk fühlt weder Schwanken noch Zagen. Für das Volk war der Krieg schon da. Nun ist er Tatsache auch für Europa. Europa sieht jetzt noch etwas anderes. Es sieht, daß Oesterreich-Ungarn nicht nur eine politische und staatsrechtliche, sondern daß es auch eine volkstümliche Realität ist. Alle die Phantasten unserer Gegner verbleichen vor der gewaltigen Kundgebung unserer inneren Lebenskraft vor der stürmischen Uebereinstimmung der Gefühle Oesterreich-Ungarns, die sich vom Bodensee bis an die äußerste Ostgrenze und vom Erzgebirge bis tief in den Süden kundgetan hat. Unsere Monarchie ist diesmal gefühlsmäßig eine Einheit und das trockene Wort „gemeinsame Angelegenheiten“ gewinnen vor den Augen der Welt Inhalt, Farbe und mächtige Bedeutung.

Die Monarchie, dieser große Körper, von dessen Alterschwäche und Verfall die Loxen gesprochen, die keinen Blick haben für das, was unter der Oberfläche lebt, diese Monarchie hat eine Seele, wir alle haben dies gewußt und sind in dieser Ueberzeugung auch in schlimmen Tagen nicht irre geworden. Nun wissen es auch die, die es nicht glaubten, weil sie es nicht glauben wollten. Vor allem wissen es jetzt die Feinde, die auf jenen Irrtum ihre Hoffnung bauten und aus ihm den Mut und Uebermut für ihr verkehrtes Trachten schöpften, das in verbrecherisches Treiben ausartete. Diesen großen moralischen Sieg haben wir erfochten, noch ehe die Standhaftigkeit unserer Soldaten uns andere Siege erkämpfte. Die Legende von der Ohnmacht nach außen, in die uns unsere inneren Streitigkeiten gestürzt haben sollten, ist zerstreut. Die Weltgeschichte arbeitet nicht nach der Sachlage, sondern sie formt aus einer Fülle von Motiven.

Die zähe Propaganda, die die Losreißung unserer südslawischen Länder und ihre Vereinigung mit dem Königtum der Karageorevics anstrebt, setzte in schablonenhafter Auffassung der Umgestaltung des vorigen Jahrhunderts die ungemessene Expansionsfähigkeit des großserbischen Gedankens voraus, der durch die Niederwerfung und Vernichtung Oesterreich-Ungarns verwirklicht werden soll. Aber dieser Gedanke muß scheitern, an der gesammelten Kraft unserer Monarchie, die, wie die Welt jetzt erkennt, von dem Geiste aus tief sprudelnder Quelle des Volksgefühles genährt wird. Unsere Monarchie hat heute Serbien den Krieg erklärt, aber einen Guerillakrieg schlimmster Art führte Serbien gegen uns seit Jahren. Je genauer man das Arsenal von Verführung, Verleumdung, Gift und Bomben kennen lernt, das sie in ihren Dienst gestellt hat, desto

klarer muß es jedem werden, daß der Gegenstoß, den wir jetzt führten, nicht mehr zu unterlassen und auch nicht mehr aufzuschieben war. Wir hätten uns selbst aufgegeben, wenn wir noch gezögert hätten, oder wenn wir verhandelt hätten, statt zu handeln. Es gibt Momente, in denen die Geschicke der Staaten für lange hinaus bestimmt werden und einen solchen haben wir durchlebt, als die Frage entfallen würde, ob wir diesmal, wenn uns nicht volle Genugtuung gegeben würde, zum Schwerte greifen mußten.

Die zahlreichen Völker des weiten Oesterreich-Ungarns, daß er den großen Entschluß gefaßt hat, von dessen Durchführung uns heute nichts mehr zurückhalten kann. Jetzt, da unsere Forderungen unerfüllt geblieben sind und der Krieg erklärt ist, ist die Stunde gekommen, in der wir das Beschlossene ins Werk zu setzen haben und in der an Stelle der Worte Taten sprechen müssen. Jetzt darf es nur einen Gedanken geben: „Vorwärts!“ Der Kaiser erwartet, die ganze Monarchie erwartet, daß jeder, der ins Feld zieht, das Seinige tue und daß unsere Truppen ihre Fahnen mit Ruhm wieder in die Heimat bringen. Der Kaiser schickt seine Soldaten zum Sieg; sie werden siegreich wiederkehren.

### Raperung zweier serbischer Munitionsschiffe.

Wien, 29. Juli. Gestern gelang es einer kleineren Abteilung Pioniere im Vereine mit der Mannschaft der Finanzwache, zwei serbische Dampfer, die mit Mienen und Munition beladen waren, wegzunehmen. Die an Zahl überlegene Mannschaft wurde überwältigt. Die Pioniere und Finanzwacheleute setzten sich in den Besitz der beiden serbischen Schiffe samt deren gefährlicher Ladung und ließen sie darauf von zwei unserer Donaudampfer wegschleppen.

### Sprengung der Brücke zwischen Semlin und Belgrad.

Wien, 29. Juli. Die Serben haben um 1 Uhr 30 Min. früh die Brücke zwischen Semlin und Belgrad gesprengt. Unsere Infanterie und Artillerie haben darauf im Vereine mit den Donaumonitoren die serbischen Positionen jenseits der Brücke beschossen. Die Serben zogen sich nach kurzem Kampfe zurück. Unsere Verluste sind ganz unbedeutend.

## Armee und Marine.

### Hafenadmiralats-Tagesbefehl Nr. 209.

Marineoberinspektion: Korvettenkapitän Heinrich Subar.

Garnisonsinspektion: Hauptmann Globocnik vom Landwehr-Infanterieregiment Nr. 5.

Ärztliche Inspektion: Linienschiffsarzt Dr. Smola.

**Urlaub.** Dem Maschinenbauingenieur 1. Klasse Alois Pacina wurde ein vierwöchiger Urlaub aus Gesundheitsrückständen mit Fortbezug der Gehaltshen für Oesterreich-Ungarn bewilligt.

**Kriegszustand.** Folgende Depesche des k. u. k. Kriegsministeriums, Marineektion, ist um 8 Uhr 6 Min. abends hieramts eingelangt: „Auf Allerhöchsten Befehl seit heute 28. Juli Kriegszustand mit Serbien.“

**Rassamisperrübergabe.** Am 29. Juli 1. S., um 10 1/2 Uhr vormittags, erfolgte im Marinehospital die Uebergabe der Rassamisperr an den Marine-Oberkommissär 3. Klasse Wagner und anschließend daran die Uebergabe der Rassamisperr in der Apotheke des Marinehospitales an den Militärmedikamenten-Übervverwalter Ph. Mr. Rozak. Kommission: Linienschiffskapitän Conte Smerchla, Marine-Oberkommissär 3. Kl. Ekeßlig.

**Tenderfahrordnung.** Mit Rücksicht auf die eingetretene stärkere Beanspruchung der heeresärztlichen Tender durch Militärpersonen wird die Benützung derselben durch Zivilpersonen von Mittwoch, den 29. Juli 1. S., 6 Uhr früh an, im allgemeinen bis auf weiteres eingestellt.

## Achtung!

Den ankommenden Herren

- Offizieren,
- Beamten,
- Fähnrichen,
- Einjährigen

empfiehlt sich das

„HOTEL CENTRAL“  
Via Arsenal  
Via Arsenal  
**Gartenrestaurant**  
ff. Küche. ff. Pilsner. ff. Weine.  
Wiener Café.

## Drahtnachrichten.

### Die Rückkehr des Kaisers nach Wien.

Wien, 29. Juli. Die „Korrespondenz Wilhelm“ meldet: Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Situation entschloß sich der Kaiser, den Sommersejour in Bad Ischl zu unterbrechen. Der Kaiser trifft am 30. d. M. mittels Hoffeparatzuges auf dem Penzinger Bahnhof ein und begibt sich von dort nach Schloß Schönbrunn.

### Eine Spende des Erzherzogs Friedrich.

Wien, 29. Juli. Die Blätter veröffentlichen einen Aufruf der österreichisch-ungarischen Gesellschaft vom Roten Kreuze, in welchem die Allgemeinheit zur Spendung von Geldmitteln, Verbandzeug, Genuss- und Nahrungsmitteln für die verwundeten oder erkrankten Krieger aufgefordert wird. Erzherzog Friedrich hat für das Oesterreichische und das Ungarische Rote Kreuz je 50.000 Kronen gespendet.

### Der Patriotismus der Kroaten.

Ugram, 29. Juli. Anlässlich der Kriegserklärung kam es gestern zu großen patriotischen Kundgebungen. Der Korpskommandant Freiherr von Rhemen und Feldmarschall-Leutnant Markotic sowie die Truppen wurden stürmisch akklamiert. Die Presse setzt sich mit großem Eifer für den Standpunkt der Monarchie ein.

Sarajevo, 28. Juli. Gestern wiederholten sich die patriotischen Kundgebungen vor dem deutschen Konsulat. Dem Generalkonsul wurden stürmische Ovationen bereitet. Die Nachricht von der Bündnistreue Italiens rief große Freude hervor. Es wurden Hochrufe auf Italien ausgebracht. Konsul Cavaliere Navia wurde auf der Straße lebhaft akklamiert.

### Patriotische Kundgebungen in Deutschland.

Berlin, 28. Juli. Beim Aufziehen der Schloßwache, welche heute vom Kaiser Franz Garderegiment gestellt wurde, wiederholten sich die Manifestationen einer nach vielen Tausenden zählenden Menge. Die Musik spielte die österreichische Volkshymne, den Märsch und das Prinz Eugenlied. Die Menge sang entblühten Hauptes mit und brachte Hochrufe auf Se. Majestät den Kaiser und König Franz Josef aus.

### Deutsche Blätterstimmen.

Berlin, 28. Juli. Die Presse beurteilt die Situation günstig und gibt der Anschauung Ausdruck, daß Dank der entschlossenen Haltung Deutschlands eine Lokalisierung des Konfliktes möglich sei.

Berlin, 28. Juli. Der Berliner Korrespondent der „Kölnischen Zeitung“ teilt mit: Die Nachrichten aus London über die bisher in Petersburg und Paris beobachteten Haltung haben dazu geführt, daß die öffentliche Meinung die Lage in einem besseren Lichte sieht. Aus der von Anfang an eingenommenen Haltung Deutschlands ergibt sich der zwingende Schluß, daß man sich in Berlin mit jeder Vermittlung befriedigt geben dürfte, die von Oesterreich-Ungarn gewünscht wird.

### Von den Börsen.

Wien, 28. Juli. Die Produktenbörse bleibt heute und morgen geschlossen.

Wien, 28. Juli. Der heutige Kassatag an der Wiener Börse ist vollkommen glatt und ohne jeden Zwischenfall und jede Injunkt verlaufen.

Bei dem Haupteinlageninstitut der Monarchie, der Ersten österreichischen Sparkasse, war der Andrang des Publikums bei den Rückzahlungsschaltern heute und gestern sehr bedeutend. An siebentaufend Parteien wurden sechs Millionen Kronen in Rückzahlung gebracht, gleichzeitig aber auch von tausend Parteien über zwei Millionen Kronen eingelegt.

Das Publikum zeigt im Gegensatz zu den vorangegangenen Balkankrisen eine sehr ruhige und patriotisch gehobene Stimmung.

Die Sparkasse ist für jeden Betrag gerüstet. Paris, 28. Juli. Angesichts der Lage und der Schließung einiger ausländischer Börsen, namentlich der Wiener Börse, hat das Banquiers-Komitee beschlossen, alle laufenden Transaktionen sofort zu suspendieren.

Barcelona, 28. Juli. An der Vormittagsbörse kam es zwischen Coullissiers und den Geschäftskonten in dem Augenblicke der Eröffnung der Börse zu sehr lärmenden Auseinandersetzungen, welche in Gewalttätigkeiten ausarteten. Die Regierung sah sich deshalb über Ersuchen des Börsensyndikates veranlaßt, die Schließung der Börse für heute anzuberaumen.

### Frankreich und der Krieg.

Paris, 28. Juli. Justizminister Bienvenu-Martin hatte heute vormittag am Quai d'Orsay eine neuerliche Zusammenkunft mit dem deutschen Botschafter Freiherrn von Schoen. Um halb 5 Uhr nachmittag wird im Ministerium des Aeußeren ein Ministerrat stattfinden.

Paris, 28. Juli. In einem Aufruf der französischen Sozialisten gegen den Krieg heißt es: Die französischen Sozialisten verlangen, daß die französische Regierung auf den russischen Verbündeten einwirkt, damit er nicht in Verteidigung slawischer Interessen einen Vorwand für Angriffsoperationen suche.







Po zakonu od 5. maja 1869., L. d. z. br. 66, a uslijed zaključka ukupnoga ministarstva i poštigavši Previšnje odobrenje, s-spendiraju se na neko vrijeme na osnovu 20. članka državnoga temeljnog zakona od 21. decembra 1867., L. d. z. br. 142, o općim pravima državljanâ, odredbe 8., 9., 10., 12. i 13. članka toga državnoga temeljnog zakona i to za sve kraljevine i zemlje zastupane u carevinskom vijeću.

Po tome nastupaju sve posljedice označene u §§-ima 3. do 7. zakona od 5. maja 1869., L. d. z. br. 66.

Ako se radi o kažnjivanju prekršajâ propisâ za-povjedi i zabrane, koji su u tim paragrafima sadržani, e ocdredabâ i naloga izdanih od vlasti za njihovo pro-izavanje pa prekršajâ policijskih odredaba izdanih na osnovu §-a 8. zadnje spomenutoga zakona, primje-ljivat će se § 9. toga zakona.

Ova naredba staje na snagu onoga dana, kada je obznan.

### Kaiserliche Verordnung

**Vom 26. Juli 1914 über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes der eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungspflicht.**

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 1. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich mit Rücksicht für die im Reichsrate vertretenen König-liche und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1.  
Das Ministerium des Innern kann Unternehmungen, für die Zwecke des Staates oder das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmungen erklären.

§ 2.  
Der öffentliche Beamte, der Bedienstete eines Betriebs, der Bedienstete einer Eisenbahn, eines fahrtaunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung, der im Vereine mit anderen in der Ab-ernehmung, der im Betrieb zu stören, die Erfüllung der Pflichten ganz oder zum Teile verweigert oder erläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet,

Die §§ 78 bis 84 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und die für die Staatsbediensteten geltenden Disziplinar-vorschriften bleiben, insoferne sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen, aufrecht.

### § 8.

Öffentliche Beamte sind die im 2. Absatze des § 101 des allgemeinen Strafgesetzes angeführten Personen. Alle in einem Betriebe oder Unternehmen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen sind als Bedienstete anzusehen. Unter Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen werden auch deren Hilfsanstalten verstanden. Die Vorschriften erstrecken sich nur auf Eisenbahnen, die mit elementarer Kraft betrieben werden.

### § 9.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge sind die Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Mi-nistern beauftragt.

### Ordinanza Imperiale

**del 26 luglio 1914 concernente la punizione della perturbazione del servizio pubblico o di un pubblico esercizio e della violazione di un obbligo di fornitura.**

In base al § 14 della Legge fondamentale dello Stato 21 dicembre 1867, B. L. I. No. 141, trovo di ordinare con efficacia per i regni e paesi rappresentati al Consiglio dell'Impero quanto segue:

### § 1.

Il Ministero dell'interno può dichiarare come stanti sotto la tutela dello Stato imprese che hanno speciale importanza per gli scopi dello Stato o per il bene pubblico.

### § 2.

Il pubblico impiegato, l'addetto di un esercizio dello Stato, l'addetto di una ferrovia, di un'impresa di

Sono pubblici impiegati le persone indicate nel 2. capoverso del § 101 della legge penale generale. Tutte le persone occupate stabilmente o temporaneamente in un esercizio vanno considerate come addetti. Soltto ferrovie e imprese di navigazione s'intendono anche i loro stabilimenti ausiliari. Le prescrizioni si estendono soltanto alle ferrovie esercitate con forza elementare.

### § 9.

L'ordinanza imperiale entra in vigore col giorno della pubblicazione. Dell'esecuzione sono incaricati i Ministri dell'interno e della giustizia, di concerto coi Ministri interessati.

### Carska naredba

**od dneva 26. julija 1914 o kažnjenju smetanja javne službe ili javne radnje i povrede obveze kod nabave.**

Na temelju §-a 14. državnoga osnovnog zakona od 21. decembra 1867., L. d. z. br. 141., naredbuju za kraljevine i zemlje zastupane u carevinskom vijeću ovo:

### § 1.

Ministarstvo unutrašnjih posala može da poduzeta, koja su osobito važna za svrhe države ili za javnu do-brobit, proglasi poduzećima zaštićenim od države.

### § 2.

Javni činovnik, namještenik kod državne radnje, namještenik željeznice, plovidbenog poduzeća ili poduzeta zaštićenog od države, koji u društvu s drugima u namjeri, da oneta službu ili radnju, uskraćuje ili pro-pušta izvršavanje svojih dužnosti sasvim ili dijelom, ili vrši svoj posao na način, koji je kadar, da oteščava službu ili radnju, kaznit će se sbog prestupka strogim zatvorom od šest sedmica do godine dana.

Die Strafgerichte nach Beginn der Wir-ordnung in einem Mobilisierung angeordi- Landwehrgerichte über Ausnahmsweise wehrgerichte die Ger macht, wenn die Land zehnen Falle infolge de- werden kann.

### § 9.

Carska naredba staje na snagu onoga dana, kada se obznani. Izvršivanje se nalaze ministrina nutarnjih posala i pravde u dogovoru sa zanimanim ministarstvom.

### Verordnung

**des Gesamtministeriums vom 26. Juli 1914, womit Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden.**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, über die Militärstrafprozess-ordnung für die Landwehr findet das Gesamtministerium mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verordnen:

Die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen werden wegen der Verbrechen der un-befugten Werbung, der Verteilung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger, einen Nachteil für die bewaff-nete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Vorteil für den Feind bezweckenden Handlungen, ferner wegen der Verteilung zur Nichtbefolgung eines Militäreinherrufungsbefehles oder wegen einer durch solche Taten begangenen, strenger zu ahnenden straf-baren Handlung vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, der Landwehrgerichtsbarkeit unterstellt.

Strafbare Handlungen, die vor diesem Zeitpunkt begangen wurden, sind von den Zivilgerichten zu ver-folgen.

Diese strafbaren: 1. Hochverrat (§§ 63, 64), Beleidigung (§ 63), Belei-digen Hauses (§ 64), (§ 65), Anstand (§§ 68, 69), gewaltsames Handeln zur Verhandlung öffent-licher Versammlung, gegen öffentliche Behörde (§ 70), Verletzung an Eisenbahn-Beförderungsmitteln, an anderen zum Betriebe ständen (§§ 85, 111, c und 112), boshafte Be-zugung (§ 89), Staatstelegraphen (§ 89), Verletzung oder sonstige (§§ 220, 221); 2. gewaltsame Hi-drohung gegen obrigkeit-liche Beamte (§§ 81, 82 u. St.-G.), Mi-sbrauch (§§ 140 bis 142), schwa-chen (§§ 143, 152 bis 157), diese strafbaren Handlun- gen, die Landwehr, des Landstr- gendarmerie oder an an- darmerie angehörigen Fe- fern letztere im militäri- oder Telegraphen-(Telepl) militärisch organisierten stehen;

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft. — Dall' i. 1. POLA, 28. Juli 1914. — POLA,

Der k. k. Statthaltereirat: — L' i. r. consiglieri **Schön**



**Rückkehr des Präsidenten Poincaré.**

Paris, 29. Juli. Präsident Poincaré ist um 7 Uhr 50 Minuten in Dinkelschlag eingetroffen und sofort nach Paris weitergereist, wo er um 1 Uhr 15 Minuten eintrifft.

Paris, 29. Juli. Poincaré ist um 1 Uhr 20 Minuten unter großen Ovationen des Publikums hier eingetroffen.

**Eine amtliche Stimme aus Rußland.**

Ein Umschwung im friedlichen Sinn?

Petersburg, 28. Juli. Es wurde folgende amtliche Mitteilung veröffentlicht: Die zahlreichen patriotischen Kundgebungen der letzten Tage in der Residenz und in anderen Städten des Reiches beweisen, daß die feste und ruhige russische Politik in den breiten Schichten der Bevölkerung sympathischen Widerhall gefunden hat. Die Regierung hofft jedoch, daß der Ausdruck der Volksgefühle durchaus nicht die Färbung von Feindseligkeit gegen diejenigen Mächte annehmen wird, mit denen Rußland sich im Frieden befindet und unveränderlich im Frieden zu befinden wünscht. Indem die Regierung aus dem Aufschwunge des Volksgeistes Kraft schöpft und die Untertanen auffordert, Zurückhaltung und Ruhe zu bewahren, verharret sie auf der Wacht für die Würde und die Interessen Rußlands.

**Die serbische Skupschtina.**

Rom, 28. Juli. Die „Agenzia Stefani“ meldet aus Belgrad vom 27.: Die für heute vormittag einberufene Sitzung der Skupschtina konnte infolge Beschlußunfähigkeit nicht eröffnet werden. Die Post- und Telegraphenverbindungen sind unterbrochen. Der Kronprinz-Regent ist noch nicht hier eingetroffen. Im Lande herrscht Ruhe.

**Die Begegnung des Großveziers mit Venizelos.**

Konstantinopel, 28. Juli. Man versichert in hiesigen diplomatischen Kreisen, daß die Begegnung des Großveziers mit dem Ministerpräsidenten Venizelos stattfinden werde, sobald in der auswärtigen Lage eine Besserung eintritt. Ueber Wunsch der maßgebenden türkischen Faktoren habe die griechische Regierung selbst an den Ministerpräsidenten Venizelos telegraphiert, er möge in München bleiben; denn, falls sich die Lage bessert, könnte der Großvezier am 1. August abreisen. Es sei allerdings unbekannt, ob das Telegramm Venizelos in München noch erreicht hat.

**Absage des Weltfriedenskongresses.**

Wien, 29. Juli. Der für den 15. bis zum 20. September 1914 nach Wien einberufene Weltfriedenskongress wurde abgesagt.

**Rückkehr des Fürstenpaares aus Salona.**

Durazzo, 28. Juli. Der Fürst und die Fürstin sind gestern früh an Bord der „Misurata“ aus Salona zurückgekehrt. Der Sonntag verlief ruhig. In der Nacht von Samstag auf Sonntag kam es zu einem falschen Alarm, der jedoch von nur kurzer Dauer war.

**Die Reise Turkhans Paschas nach Durazzo.**

Wien, 29. Juli. Der albanische Ministerpräsident Turkhan ist gestern nach Durazzo abgereist.

**Wegen der Madame Caillaux.**

Scharfer Protest gegen ihren Freispruch. Paris, 28. Juli. In den Abendstunden herrschte auf den Boulevards eine überaus lebhafteste Bewegung. Vor den Redaktionen der Zeitungen standen große Menschenmassen, um die Verkündung des Urteiles Caillaux abzuwarten. Als das Urteil bekannt wurde, kam es zu lebhaften Kundgebungen gegen das freisprechende Verdikt, aber auch die eintreffenden Meldungen über die auswärtige Lage hielten die Menge in Bewegung. Um halb 12 Uhr nachts kam es in der Nähe der Rue Richelieu zu Kundgebungen gegen den Freispruch, wobei sich kleinere Zusammenstöße ereigneten. Die republikanische Garde räumte die Boulevards.

Paris, 29. Juli. Nach dem Bekanntwerden des freisprechenden Urteiles im Prozesse Caillaux kam es vor dem Justizpalais und der Präfektur zu Kundgebungen gegen Caillaux.

Eine der „Action française“ nahestehende Gruppe von Demonstranten stießen verschiedene Rufe aus. Es kam zu einem heftigen Zusammenstoße zwischen den Wachorganen und den Demonstranten, die schließlich zurückgedrängt und zerstreut wurden. Sie sammelten sich aber immer wieder auf den großen Boulevards an. Nächste der Rue de Richelieu war eine sehr große Zahl von Mitgliedern der „Action française“ angeammelt. Die Polizei stieß hier auf großen Widerstand. Demonstranten gaben auch einige Schüsse ab, die von der Polizei erwidert wurden. Auf beiden Seiten wurden mehrere Personen verletzt.

Paris, 28. Juli. Die Kundgebungen, einerseits im Zusammenhange mit dem Prozesse Caillaux, andererseits mit der auswärtigen Lage dauerten den ganzen Tag über an, ohne indessen einen ernsteren Charakter anzunehmen. Die Polizei mußte wiederholt einschreiten und trieb die Menge auseinander. Eine Anzahl von Verhaftungen wurde vorgenommen. Unter den Verhafteten befinden sich auch zwei Söhne des Dichters Edmond Rostand.

**Eine schreckliche Explosion.**

25 Tote und 50 Verletzte.

Pamplona, 29. Juli. Aus Tudela wird gemeldet: Ungefährlich eines Festes ereignete sich eine Explosion, bei der 25 Personen getötet und gegen 50 verletzt. Von den Verletzten liegen mehrere im Sterben. Die meisten Leichen sind glücklich verstimmt.

**Französische Kämpfe in Afrika.**

Paris, 29. Juli. Die Agence Havas meldet aus Rabat: In einem Kampfe der Abteilung Gourands vom 26. d. M. hatten wir 56 Tote, darunter 20 Europäer, und 90 Verwundete, darunter 37 Europäer.

**Bergmannstod.**

Kassel, 29. Juli. Wie die Blätter aus Kraja melden, ereignete sich auf dem in Abtaufen befindlichen Kalkbergwerke „Kraja II“ heute nachts eine Dynamitexplosion, bei der 11 Bergleute und ein Steiger tödlich verunglückten.

Dortmund, 28. Juli. Auf der Zeche Rudolf von Hansmann in Mengede geriet ein Flöz in Brand. Die Gesamtzahl der Toten beträgt 15.

**Wetterbericht**

des Hydrographischen Amtes der k. u. k. Kriegsmarine vom 29. Juli 1914.

**Allgemeine Uebersicht:**

Die Depression im N ist stationär geblieben. In der Monarchie halbheller, W-liche Winde. An der Adria variable Winde, heiter. Geringe Wärmeunterschiede gegen den Vortag. Die See ist leicht bewegt.

Voraussichtliches Wetter in den nächsten 24 Stunden für Pola: Veränderliches zu Niederschlägen neigendes Wetter. Geringe Temperaturdifferenzen gegen den Vortag.

Barometerstand 7 Uhr morgens 756.0

2 " nachm. 757.2

Temperatur um 7 " morgens 16.8

2 " nachm. 22.0

Regenüberschuß für Pola: 157.8 mm.

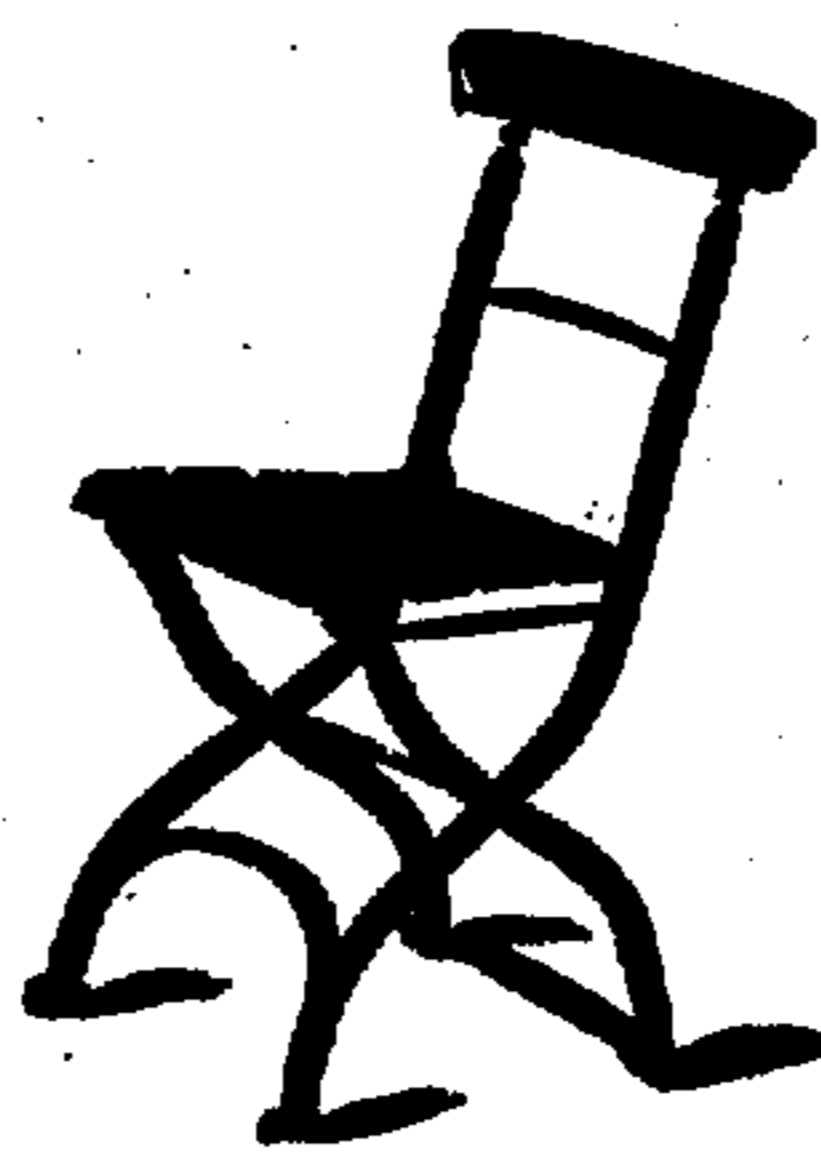
Temperatur des Seewassers um 8 Uhr vormittags 22.5°.

Ausgegeben um 4 Uhr 45 Minuten nachmittags.

**EINGESENET.**

**Seit einem halben Jahrtausend**

sind die Heilquellen des Bades Soden a. Taunus bekannt, seit hundert Jahren haben sie sich auch die vollste Wertschätzung der Aerzte errungen. Aus zweien der wichtigsten Quellen, der Warmbrunnen und dem Wiesenbrunnen, werden Fays ächte Sodener Mineral-Pastillen — und zwar nur diese! — gewonnen, und es ist ohne weiters verständlich daß Fays Pastillen ähnlich wie die beiden Quellen selbst wirken müssen. Man gebraucht sie bei allen Katarrhen der Luftwege, bei Husten, Heiserkeit, Verschleimung etc., und nie werden sie den Verbraucher enttäuschen. Die Schachtel kostet Kr. 1.25.



Zu haben bei

**Joh. Pauletta .s. Pola**  
Piazza Port' Auras.

**Gelegenheitskauf von Büchern.**

Goethes Werke, 45 Bände; Schillers Werke, 12 Bände; Lessing, 6 Bände; Herder, 3 Bände; Körner, 1 Band; Hauff, 2 Bände; Grabbe, 2 Bände; Byron, 3 Bände; Molière, 2 Bände; Wieland, 3 Bände. Alle zusammen, gut erhalten und gebunden, 20 K.  
E. Schmidt, Buchhandlung, Piazza Foro 12.

**Kleiner Anzeiger.**

**Zu vermieten:**

NETT MOEBLIERTES ZIMMER mit separatem Eingang sofort zu vermieten. Via Tartini 36. 1780  
EIN MOEBLIERTES ZIMMER sofort zu vermieten. Via G. Carducci 47, 2. St. 1782  
MOEBLIERTES ZIMMER mit separatem Eingang ab 1. August zu vermieten. Via Arena 32, 2. St. 1781.  
Drei Zimmer, Kabinett, Küche, Bad und u3behör zu vermieten. Via Lacea 31. 1763  
Möbliertes Zimmer mit freiem Eingang zu vermieten. Via Carducci 35, Parterre. 1784

**Zu mieten gesucht:**

MOEBLIERTES ZIMMER mit Kost für einen jungen Mann gesucht durch Buchhandlung Schmidt, Foro 12. 1779

**Offene Stellen:**

Deutsche Bedienerin wird gesucht für ganzen Tag, eventuell für Vormittage. Vorstellung nur nachmittags drei Uhr. Adresse in der Administration. 1730  
Fräulein, der deutschen und italienischen Sprache mächtig, wird für ein Kontor gesucht. Anzufragen bei der Firma Cuzzi. 21

**Verchiedenes:**

Bücherkasten, gebraucht, wird zu kaufen gesucht. Anträge unter „Nr. 22“ werden weiter befördert. 22  
Fräulein erteilt Unterricht in der deutschen Sprache. Anzufragen Via Marianna 2, 2. St. 1764

**Im Kampf um den Ozean**

Seeroman von Kapitän Walther Freyer.

Vorrätig in der K 6—  
Schrinner'schen Buchhandlung (G. Mahler).

**Syphilitiker!**  
Aufklär. Broschüre über schnelle und gründliche Heilung ohne Berufsströmung, ohne Rückfall, ohne Quecksilber und sonstige Gifte, ohne Einspritzung, ohne schädli. Nebenwirk. versendet disk. gegen 20 Heller für Porto in versch. Kuvert ohne jeden Aufdruck. Dr. med. H. Seemann, Sommerfeld 108 (Lausitz). 47

**Verkauf in Pola**

der parzellierten Grundkomplexe unter Bauverbot: Bourignon, Saccorgiana, Valsaline bis zum Meeresstrande. — Diese Gründe eignen sich für jede Kulturanlage, wie Gärtnerei, Gemüse- und Obstgarten, Rebenpflanzungen, Lawn-Tennis und andere Spielplätze etc. Preis für einzelne Komplexe (Minimum 5000 Quadratmeter) K 1.50 pro Quadratmeter. Günstige Zahlungsbedingungen, eventuell werden Ratenzahlungen eingeräumt. Um Auskünfte und Pläne wende man sich in Triest an Conrad Carl Exner, Via Ruggero Manna Nr. 3 und in Pola an Carl Gormak, Via Arena 26. 30/3

**Erste Leichenbestattungsanstalt**

**MARIA POLLA**

Via Sergia Nr. 51.

Vollkommen mit neuen Waren ausgestattet. Große Auswahl von Kränzen aus frischen Blumen, sowie in künstlicher Ausführung und Perlekränzen.

Moderne Sterbezimmer- und Aufbahrungs-Einrichtungen,

Moderne und elegante Leichenwagen.

Transporte nach allen Gegenden.

204

Billige konkurrenzlose Preise.